

Geschäftsordnung des Beirats Schwachhausen (2023-2027)

(beschlossen am 29.06.2023, ergänzt am 26.09.2024 und 28.08.2025)

Nach § 12 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 130), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 2. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 152), - nachfolgend "Beiräteortsgesetz (BeirOG)" genannt - beschließen die Beiräte zu Beginn ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung und veröffentlichen diese in geeigneter Weise.

§ 1 Einberufung

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung des Beirates ergeht in geeigneter Form an die Mitglieder des Beirates in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstag, in dringenden Fällen drei Tage vorher. Die Einladung ist zugleich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (2) In entsprechender Weise ergeht die Einladung zu einer Fachausschusssitzung an die Mitglieder des betreffenden Fachausschusses. Die Einladung ist nachrichtlich auch den Beirats- und Fachausschussmitgliedern zuzusenden, die dem betreffenden Fachausschuss nicht angehören.
- (3) Über öffentliche Sitzungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Bei Hybridsitzungen ist der Einladung der notwendige Link anzufügen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Ortsamtsleitung erstellt einen Vorschlag zur Tagesordnung. Die Tagesordnung ist in geeigneter Weise mit dem Koordinierungsausschuss und der Beiratssprecherin/ dem Beiratssprecher bzw. der Stellvertretung abzustimmen.
- (2) Der Vorschlag zur Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden oder Deputationen erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten: "Bürger*innenanträge, Wünsche, Anregungen und Mitteilungen in Stadtteilangelegenheiten". Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger*innen von ihrem Recht nach § 6 Absatz 4 BeirOG Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge an den Beirat zu stellen.
- (5) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nach ihrer Bekanntgabe mit der Einladung durch einen Beiratsbeschluss wegen Dringlichkeit mit jeweils einfacher Mehrheit in der Beiratssitzung möglich. Dringlichkeit ist ohne Beschluss stets gegeben, wenn zur Einhaltung einer Anhörungsfrist die Beratung nötig ist; diese Feststellung trifft der Sitzungsleiter/ die Sitzungsleiterin zusammen mit der Beiratssprecherin/dem Beiratssprecher.
- (6) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

- (7) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

§ 3 Durchführung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
- (2) Die Sitzungsleitung oder der Beirat haben das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.
- (3) Die Gremienmitglieder nehmen in der Regel in Präsenz an den Sitzungen teil. In Ausnahmefällen können Gremienmitglieder online teilnehmen.

§ 4 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.
- (3) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (4) Nichtbeiratsmitgliedern kann das Wort erteilt werden. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden. Der Beirat kann durch Beschluss das Rederecht ausschließen oder beschränken.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Debatte sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur eine Rednerin/ ein Redner dafür und eine Rednerin/ein Redner dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Debatte geht dem auf Schluss der Debatte voraus.
- (2) Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen einer Mehrheit von 3/5 der anwesenden Gremienmitglieder.
- (3) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten der Antrag stellenden Person von der Protokollführung verzeichnet.

§ 6 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben. In Hybridsitzungen, an denen stimmberechtigte Gremienmitglieder online teilnehmen, ist eine geheime Abstimmung nicht möglich. Die Abstimmung wird in diesen Fällen vertagt.

- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (5) Bei Zeitabstimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrags entfallen gegebenenfalls die folgenden.
- (6) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.
- (7) Eine getrennte Abstimmung kann beantragt werden, wenn ein Antrag, über den abgestimmt werden soll, sich auf mehrere Themen bezieht oder sich in mehrere Teile aufgliedern lässt, von denen jeder einen eigenen Sinngehalt besitzt.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen. Wenn die Protokollführung nicht vom Ortsamt übernommen werden kann, wird die Protokollführung von der Ortsamtsleitung im Einvernehmen mit dem Beirat bestimmt.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Sitzungsleitung, Protokollführung, anwesende Beiratsmitglieder und referierende Gäste, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten Beiratsmitglieder, Sitzungsleitung, Protokollführung, referierenden Gästen, Bürgerantragstellenden und Vertretungen von Interessensverbänden enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.
- (4) Sitzungsprotokolle geben die gefassten Beschlüsse wieder. Sie weisen auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (6) Das Protokoll ist von der Sprecher*in des Beirates und von der Ortsamtsleitung sowie von der Protokollführung zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden. In der Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen. Einwendungen werden möglichst im Einvernehmen, gegebenenfalls durch Berichtigung des Protokolls, erledigt.
- (7) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (8) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer angemessenen Rückmeldefrist per E-Mail oder in schriftlicher Form an die Mitglieder des Beirats bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.
- (2) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates bzw. des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt. Das Ortsamt informiert anschließend über das Zustandekommen des Beschlusses.
- (3) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats oder Ausschusses dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Ausschussarbeit

- (1) Die Ausschussarbeit wird sinngemäß so geregelt wie die Beiratsarbeit. Die Tagesordnung ist vom Ortsamt in geeigneter Weise mit dem Ausschusssprecher/ der Ausschusssprecherin bzw. der Stellvertretung abzustimmen.
- (2) Beschlüsse, die ein Ausschuss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit trifft, gelten als Beiratsbeschlüsse.
- (3) Der Fachausschuss „Bau“ trifft, abweichend von § 9 Abs. 1, bei den folgenden Themen für den Beirat die Entscheidung: Stellungnahmen zu Anträgen auf Baugenehmigungen, Bauvoranfragen und Nutzungsänderungen, Durchführung von Gebäudeabbrüchen und Errichtung von Werbeanlagen sowie Schalt- und anderen Funktionsgehäusen.
- (4) Unmittelbar haushaltswirksame Beschlüsse (Globalmittelvergabe, Stadtteilbudget - § 32 Abs. 3 und 4) trifft der Beirat in seiner Gesamtheit. In der Regel erfolgt zuvor eine Beratung und Beschlussempfehlung in den Fachausschüssen. Auf Grundlage eines durch die Fachausschüsse herbeigeführten Beiratsbeschlusses können Maßnahmen bis zu 2.500 € direkt aus dem Stadtteilbudget beauftragt werden, ohne dass eine erneute Befassung durch den Beirat erforderlich ist. Die Beauftragung darf jedoch erst erfolgen, nachdem dem Ortsamt eine Kostenschätzung oder ein Angebot vorliegt.
- (5) Jede im Beirat vertretene Partei kann einen Antrag im Beirat erneut zur Abstimmung stellen.

§ 10 Bürger*innenanträge

- (1) Bürger*innenanträge werden in den fachlich zuständigen Fachausschüssen behandelt. Sollte der zuständige Fachausschuss innerhalb der im BeirOG festgelegten Frist von sechs Wochen nicht tagen, ist der Bürger*innenantrag ersatzweise dem Beirat vorzulegen.

- (2) Der befasste Fachausschuss führt eine Abstimmung herbei. Eine Beschlussfassung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2.
- (3) Jede im Beirat vertretene Partei kann einen Bürger*innenantrag im Beirat erneut zur Abstimmung stellen.

§ 11 Wahl der Ortsamtsleitung

Die Wahl der Ortsamtsleitung ist gemäß der als Anlage beigefügten Verfahrensbeschreibung vorzunehmen.

Anlage

Verfahren zur Wahl einer Ortsamtsleitung

- (1) Die Ausschreibung der Stelle einer hauptamtlichen Ortsamtsleitung erfolgt rechtzeitig nach Abstimmung mit dem Beirat durch die Aufsichtsbehörde. Der Beirat wird über die notwendigen Verfahrensschritte durch die Aufsichtsbehörde in einer nichtöffentlichen Sitzung informiert. Erläutert werden ebenso die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder im Stellenbesetzungsverfahren. Der Beirat entscheidet, ob für eine Vorauswahl eine Auswahlkommission eingesetzt werden soll sowie über deren Besetzung.
- (2) Die Bewerbungen sind an die Aufsichtsbehörde zu adressieren. Die Bewerber*innen erhalten von der Aufsichtsbehörde eine Eingangsbestätigung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der formalen Ausschreibungsvoraussetzungen. Soweit ein öffentliches Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde oder dem Land Bremen besteht, fordert die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Personalakten an. Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der angeforderten Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber fertigt die Aufsichtsbehörde eine zusammenfassende Übersicht und erstellt eine Übersicht zum Anforderungsprofil der Stellenausschreibung.
- (4) Alle vorliegenden Bewerbungsunterlagen werden allen Beiratsmitgliedern zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt, damit diese eine selbstständige Eignungseinschätzung für ihre Wahlentscheidung vornehmen können. Die Einsichtnahme wird durch die Aufsichtsbehörde dokumentiert. Die Einsichtnahme aller Unterlagen ist verpflichtend. Der Beirat entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung, welche Bewerber*innen zur Vorstellung in den Beirat eingeladen werden sollen. Die Sitzung leitet die Ortsamtsleitung oder die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist nachvollziehbar mit Begründung in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (5) Die Aufsichtsbehörde lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Terminabstimmung zur öffentlichen Beiratssitzung ein.
- (6) Unmittelbar vor der öffentlichen Beiratssitzung findet eine weitere nichtöffentliche Beiratssitzung statt, um noch bestehende offene Verfahrensfragen klären zu können. In das Protokoll dieser Sitzung wird aufgenommen, dass sich alle Beiratsmitglieder einen umfassenden Überblick über alle Bewerbungen verschafft haben. Weiterhin sind Beschlüsse zur Befragung der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen.
- (7) Die Leitung der öffentlichen Sitzung des Beirates erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber vergleichbare Fragen erhalten. Dabei sollen zu Beginn einer jeden Vorstellung den Bewerberinnen und Bewerbern von der Sitzungsleitung Fragen zum beruflichen Werdegang und zur Bewerbungsmotivation gestellt werden. Anschließend erhalten die Mitglieder des Beirates die Möglichkeit, ihre Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Rückfragen aufgrund der Ausführungen der Bewerberinnen und Bewerber möglich sind. Zusätzlich können Fragen aus dem Publikum an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden, wenn der Beirat dies beschließt.

(8) Nach Abschluss der Vorstellungen wird die öffentliche Sitzung zur Beratung unterbrochen.

(9) Im Anschluss wird die Sitzung mit der Wahl der Ortsamtsleitung gemäß 5 35 Abs. 2 BeirOG öffentlich fortgesetzt.

(10) Für die geheime Wahl werden von der Aufsichtsbehörde vorbereitete Stimmzettel ausgegeben. Für den Fall, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (516 Abs. 1 Satz 3 BeirOG). Sind gleichviel Ja- und Nein-Stimmen abgegeben worden, oder sind mehr Nein- als Ja-Stimmen abgegeben worden, ist der Wahlvorgang nach einer Unterbrechung zu wiederholen. Gibt es jetzt immer noch kein Ergebnis, erfolgt nach einer Unterbrechung ein dritter Wahlgang. Sollte es auch danach kein Ergebnis geben, wird das Verfahren abgebrochen.

(11) Für den Fall, dass mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin anzukreuzen (positive Stimmenabgabe). Jedes Beiratsmitglied hat nur eine Stimme. Keine Stimmabgabe bedeutet Enthaltung. Entfallen auf Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Anzahl Stimmen, ist nach einer Unterbrechung der Wahlgang zu wiederholen. Sollte es auch hier keine Entscheidung geben, erfolgt ein dritter Wahlgang. Kann sich in drei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber durchsetzen, wird das Verfahren von der Aufsichtsbehörde abgebrochen.

(12) Liegt das Ergebnis der Wahl vor, wird die Aufsichtsbehörde die Berufung der vom Beirat gewählten Ortsamtsleitung durch den Senat entscheidungsreif vorbereiten.

(13) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl einer ehrenamtlichen Ortsamtsleitung werden vom Beirat vorgeschlagen. Die Vorschläge sind der Aufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor der öffentlichen Sitzung zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitung bekanntzugeben. Im Übrigen sind die Absätze 7 bis 12 für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitungen entsprechend anzuwenden.